

# Wann ist die Yacht perfekt?

In zwei Teilen widmet sich Prof. Dr. Schließmann den Kaufverträgen von Superyachten. In diesem Part beleuchtet er, wann und wie Yachten als „vertragsgerecht“ gelten.

**E**in Yachtbauvertrag ist ein Kompendium, das alle relevanten Bereiche eines komplexen Yachtbauprojekts abdecken muss. Zentraler Gedanke spezifischen Werkvertragsrechts – wie beispielsweise in Deutschland – ist die notwendige Abnahme des Werks als vertragsgerecht. Erst danach ist die Vergütung fällig, erfolgt der Gefahrübergang auf den Besteller und beginnen Fristen wie etwa für die Gewährleistung zu laufen. Bis zur Abnahme als „vertragsgerecht“ schuldet die Werft die Erfüllung und hat ohne Verzögerung so lange nachzubessern, bis der vertragsgerechte Zustand erreicht ist. In der Praxis werden Abschlagszahlungen durch den Besteller des Werks vereinbart. Das heißt, dass der Eigner bis zur Abnahme des Werks bereits erhebliche Zahlungen erbringt, ohne sicher zu sein, die bestellte Yacht am Ende auch vertragsgerecht abnehmen zu können. Zum Schutz des Bestellers sollten daher – neben vielen anderen – Regelungen zu folgenden Themen getroffen werden:

- **Bau- oder Vertragserfüllungsbürgschaft:** Während des Gewährleistungszeitraums ist die Werft zu verpflichten, eine Bürgschaft, zum Beispiel als Bankbürgschaft, über die jeweils geleisteten Abschlagszahlungen plus zehn Prozent des Gesamtbaupreises zu stellen, die den Ausfall der (teilweisen) Erbringung der Werkleistung absichern soll. Eine Baubürgschaft verhindert im Fall der Fälle, dass der Besteller am Ende keine nutzbare fertige Yacht hat und seine Anzahlungen nicht mehr erstattbar sind.
- **Höhere Gewalt:** Spannend ist die Frage der Risikoregelung im Falle höherer Gewalt (Feuer, Erdbeben etc.), wodurch das

angefangene Gewerk zerstört beziehungsweise der Bau erheblich verzögert wird. Hierfür schließen Werften regelmäßig Bauversicherungen ab. Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Besteller als Anspruchsinhaber der Versicherungsleistung eingeschlossen wird und im Fall der Insolvenz der Werft Ansprüche auf ihn übergehen.

- **Verzugsregelungen bei Terminüberschreitungen:** Dies betrifft den Verzug während des Baus bis zur Abnahme wie auch diejenigen für notwendige Gewährleistungsarbeiten und Nachbesserungen nach der Abnahme. In der Bauphase sollte auch geregelt werden, wie lange ein Verzug maximal dauern darf und unter welchen Umständen und nach welcher Verzugsdauer der Besteller ein Rücktrittsrecht angemessen geltend machen kann. Ein Rückabwicklungsrecht muss bei einer Yacht in jedem Falle verhältnismäßig sein; ansonsten müssen Preisnachlassregelungen aufgenommen werden. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die Yacht nicht als vertragsgerecht abgenommen werden kann, weil sie bestimmte vereinbarte Qualitätskriterien nicht erfüllt, Mängel oder falsche Spezifikationen aufweist.

Bei notwendigen Nachbesserungen nach der Abnahme ist zu regeln, wann und wie die Nachbesserungsarbeiten zu erfolgen haben, ab wann Ersatzvornahmen durch Dritte auf Kosten der Werft in Auftrag gegeben werden können und wann Schadensersatz anfällt.

- **Gesamtgläubigerschaft/Verträge zugunsten Dritter:** Regelmäßig verpflichten Werften Subunternehmer zu Teilgewerken und Werklieferungen. Hier sollte zur Sicherheit des Bestellers dieser stets für den Fall des Ausfalls der Werft einen direkten

Rechtseintrittsanspruch am Sub-Gewerk bekommen. Dies ist nicht nur während der Bauphase wichtig, sondern auch danach im Rahmen der Gewährleistung.

- **Verlängerte Gewährleistungszeiträume:** Im Yachtbau wird der Gewährleistungsbeginn meistens an die Abnahme der Gesamtyacht und nicht von Teilbauabschnitten gekoppelt. Ratsam ist auch die Vereinbarung eines Neubeginns der Gewährleistungsfrist nach Reparaturen oder Austausch von Teilen.
- **Zusatzgarantien:** Viele gesetzliche Ansprüche in EU-Rechtssystemen aufgrund von Schlechtleistung bestehen nur, wenn der Mangel einer Werkleistung im Kern bereits im Zeitpunkt der Abnahme vorlag! In einer individuellen Garantieregelung garantiert der Werkunternehmer dafür, dass eine Werkleistung für die Dauer der Garantiefrist eine bestimmte und definierte Beschaffenheit behält.
- **Nachbesserungsort einer mangelhaften Yacht:** Im deutschen Recht z. B. hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Leistungsort für die Nachbesserung eines Mangels an einer Yacht – wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben – im Zweifel immer der Ort ist, an dem sich das nachzubessernde Werk (die Yacht) gerade befindet. In diesem Sinn erscheint es aus Eignersicht sinnvoll, eine klare diesbezügliche Regelung zu treffen.

- **Haftung für Folgeschäden, indirekte Schäden:** Schadensszenarien sind kaum vorhersehbar.

Angloamerikanisch geprägte Verträge vereinbaren oft die Haftung eines Werkunternehmers für weitreichende Folgeschäden und indirekte Schäden. Hier muss man bei einer Yacht sensibel überlegen, was jenseits der Erfüllung und Funktionsfähigkeit der Yacht sinnvoll ist. Ich hatte einmal einen Fall, da hatte der Eigner 500 Gäste zu einer Schiffstaupe auf Ibiza eingeladen und die millionenteure Party im Vertrauen auf die Einhaltung des Fertigstellungstermins in angemessenem Zeitrahmen organisiert. Eine Absage hätte enorme Pönalen und Schäden für aufgewendete Reisekosten ausgelöst. Hier wurde die Werft verpflichtet, im Fall des Verzugs auch diese Schäden zu tragen.



DER AUTOR

## Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

[www.der-yacht-anwalt.de](http://www.der-yacht-anwalt.de)



Distribution of *Watersport Fun Products*

**POD**  
INTERNATIONAL  
*your point of distribution*

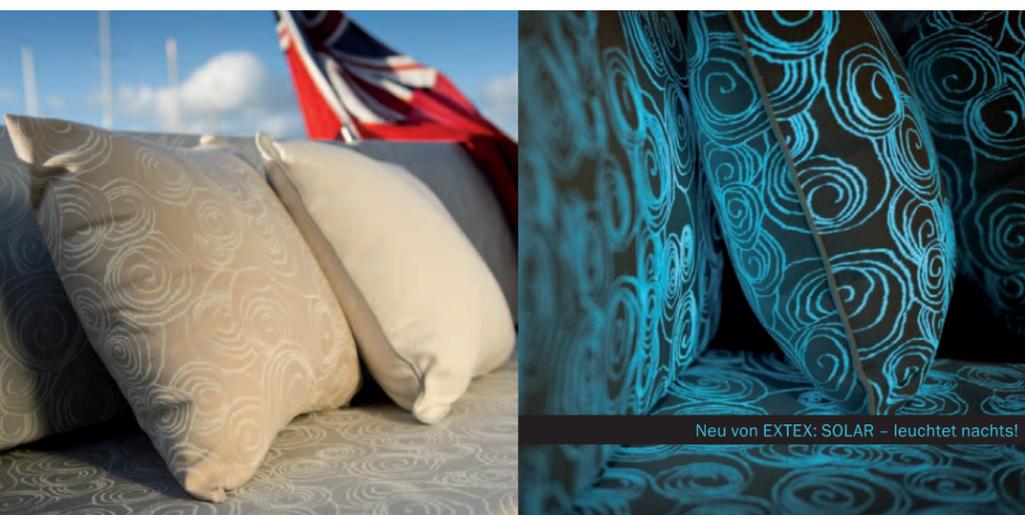


**AQUAGLIDE** **WATERFLY** **OBRIEN**

**POD International** is an all in one hand distributor of all kinds of watersport fun products. Since the year 2000 POD International is doing business in the watersports field. **We as one of the leading wholesaler in the watersports business are looking for long-term commercial partners to distribute and resell our products.**

**POD International**  
Kapellenweg 31, 83064 Raubling, Germany  
Tel. ++49 8035 963929, Email. [info@pod-online.eu](mailto:info@pod-online.eu)  
[www.pod.international](http://www.pod.international)

to become a commercial partner follow  
[www.pod.international](http://www.pod.international) or call ++49 8035 / 963929



**ORNAMENTUM®**  
Fine Furnishings

Exklusiv-Vertretung  
renommierter internationaler Einrichtungsmarken  
**Extex Luxury Outdoor Fabrics**

Ornamentum Axel Veit Fine Furnishings  
[www.ornamentum.com](http://www.ornamentum.com)  
[info@ornamentum.com](mailto:info@ornamentum.com)  
T. +49-30-3988 6475



Neu von EXTEX: SOLAR – leuchtet nachts!